

Die Reform der Vermögensabschöpfung

Von Philipp Kirmse

Vermögensabschöpfende Maßnahmen sollen den vom Täter einer Straftat erlangten Vermögensvorteil zugunsten des Verletzten oder des Staates entziehen und damit die Güterordnung soweit möglich wieder in den Zustand vor der Straftat versetzen. Insbesondere weil die Regelungen zur Vermögensabschöpfung als äußerst komplex und ineffizient galten, entschloss sich der Gesetzgeber im Jahr 2017 mit dem „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“ zu umfassenden Änderungen, die bereits im Gesetzgebungsverfahren intensiv diskutiert wurden.

Die Masterarbeit befasst sich zunächst mit vier Kernpunkten der Reform, der Neugestaltung des Brutto-Prinzips, dem Wegfall der Rückgewinnungshilfe, den Neuerungen im Strafprozessrecht sowie der Ausweitung der erweiterten Einziehung. Hierbei stellt sich heraus, dass lediglich der Wegfall der Rückgewinnungshilfe uneingeschränkt zu begrüßen ist, da er zu einem gerechteren und einfacheren Entschädigungsverfahren führt. Die Neuerungen im Strafprozessrecht bringen indes lediglich punktuell Änderungen mit sich und führen für sich genommen zu keiner angekündigten Steigerung der Abschöpfungsquote. Auch die Neugestaltung des Brutto-Prinzips erbringt nicht die angestrebte (und wünschenswerte) Klarheit, auch weil der Gesetzgeber einen unnötig komplexen Weg für die Bestimmung des Erlangten vorgegeben hat. Die Ausweitung der erweiterten Einziehung auf alle Delikte ist im Ergebnis abzulehnen, da damit die (notwendige) Legitimation für die mittelbare Beweisführung wegfällt. Im Anschluss befasst sich die Masterarbeit vertiefend mit der selbständigen, verurteilungsunabhängigen Einziehung gem. § 76a Abs. 4 StGB, ein gänzlich neues Instrument der Vermögensabschöpfung, welchem eine Vielzahl an (verfassungs-)rechtlicher Kritik entgegengebracht wurde. Die nähere Analyse zeigt, dass die Bedenken gegen diese Regelung in weiten Teilen entkräftet werden kann, auch wenn abgewartet werden muss, ob sich die Neuregelung in der Praxis tatsächlich bewährt, was angesichts des Erfordernisses der richterlichen Überzeugungsbildung nicht selbstverständlich erscheint.